

HÄRTING Paper zum Thema

Filmrecht unter Beleuchtung des sog. Rechts am eigenen Bild

Innerhalb unseres Beratungsfeldes zum Filmrecht bzw. Entertainment kommt man nicht um Fragen aus dem Bereich des Urheberrechts herum. Man stößt dabei an rechtliche Grenzen, wenn es beispielsweise um die Beurteilung der Frage geht, ob Ereignisse, die tatsächlich stattgefunden haben, verfilmt werden dürfen. Warum dies nicht der Fall sein sollte und um welche rechtlichen Grenzen es in erster Linie geht, werden wir nachfolgend für Sie darstellen. Dabei werden wir sowohl auf grundlegende Interessen der Akteure als auch darauf eingehen, welche möglichen Folgen eine Missachtung der gesetzlichen Normierung nach sich ziehen könnte

I. Allgemeines

Bei der Verfilmung einer wahren Begebenheit spielt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der im Film abgebildeten Personen eine große Rolle.

Zunächst ist zu betonen, dass tatsächliche Ereignisse wie historische Vorgänge nicht monopolisiert werden können – sie gehören sozusagen zum Gemeingut und sind damit für jedermann frei nutzbar (Eickmeier/Eickmeier, "Die rechtlichen Grenzen des Doku-Dramas", ZUM 1998, 1 (2)). Doch die Verfilmung solcher Ereignisse stößt auf ihre Grenzen, sobald Persönlichkeitsrechte Dritter tangiert werden.

Die entscheidende Grenze für die Verfilmung tatsächlicher Ereignisse kann das sogenannte Recht auf das Lebens- und Charakterbild sein (Schertz: "Die Verfilmung tatsächlicher Ereignisse", ZUM 1998, 757 (760)). Das Lebens- und Charakterbild ist die Darstellung des Charakters, des Schicksals oder des Lebens einer Person, insbesondere in einem Theaterstück oder Film. Die Frage, ob Ereignisse, die tatsächlich stattgefunden haben und die Lebens- und Charakterbilder der Beteiligten dokumentieren oder aufzeichnen, verfilmt werden dürfen, wird durch die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) geregelt (BVerfG, Urt. v. 05.06.1973 - 1 BvR 536/72 – "Lebach"). Diese Vorschriften sind Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dieses aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG resultierende Grundrecht wird durch die §§ 22, 23 KunstUrhG geschützt.

II. Das Recht am eigenen Bild

Ausgehend davon bestimmt § 22 KunstUrhG, dass die Abbildung einer Person einschließlich ihrer Verfilmung nur mit deren Einwilligung zulässig ist. Dass Schauspieler die ursprünglichen Beteiligten des Geschehens verkörpern, ist laut BGH jedoch unerheblich (GRUR 2000, 715 Rn. 21 – "Der blaue Engel"), denn es gelten die §§ 22, 23 KunstUrhG, solange die Person trotzdem erkennbar bleibt (Specht in: Dreier/Schulze, § 22 KunstUrhG, Abs. 2). Erkennbar ist eine Person in der Regel durch ihre Gesichtszüge, doch können auch sonstige Merkmale, die einer Person eigen sind, zur Erkennbarkeit führen (Dreier/Schulze/Specht, 6. Aufl. 2018, KUG § 22 Rn. 3). Der BGH führt zu diesem Punkt aus, dass es für die Erkennbarkeit bereits ausreicht, dass die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Zuschauer- oder Adressatenkreises auf Grund der dargestellten Umstände hinreichend erkennbar wird (BGH NJW 2009, 3576). Dabei muss der Abgebildete begründeten Anlass zu der Annahme haben, er könne als abgebildet identifiziert werden (BGH GRUR 2010, 940 Rn. 13 f. – "Überwachter Nachbar").



Außerdem ist es unerheblich, ob Namen, Ort und Zeitpunkt des Ereignisses geändert wurden (Eickmeier/Eickmeier, "Die rechtlichen Grenzen des Doku-Dramas", ZUM 1998, 1 (3)).

Wir empfehlen daher stets die Einwilligung der abgebildeten Personen nach Maßgabe des § 22 KunstUrhG einzuholen, um eine mögliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts und damit einhergehende Haftungsrisiken zu verhindern.

III. § 23 KunstUrhG

Die Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 1 KunstUrhG besagt jedoch, dass die Einwilligung der nach § 22 abgebildeten Person in Ausnahmefällen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG nicht erforderlich ist, wenn es sich um ein Bildnis "aus dem Bereich der Zeitgeschichte" handelt.

Nach der bisherigen Definition umfasst der Bereich der Zeitgeschichte alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, ihre Aufmerksamkeit erregen und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier breiter Kreise sind. Die deutschen Gerichte erachteten zunächst in ihren Urteilen lange Zeit den Bekanntheitsgrad der abgebildeten Person für maßgeblich und unterschieden für die Zuordnung eines Bildnisses zum Bereich der Zeitgeschichte zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte. Der BGH hat jedoch weitgehend von der Beurteilung anhand des Kriteriums der Person der Zeitgeschichte Abstand genommen und folgt nun einer einzelfallbezogenen Abwägung der kollidierenden Grundrechte (BGH GRUR 2011, 259 Tz. 14. – "Rosenball von Monaco"; BGH GRUR 2009, 86 Tz. 12 – "Gesundheitszustand von Prinz Ernst August"), die das allgemeine Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen auf der einen Seite und die Pressefreiheit zugunsten des Filmproduzenten auf der anderen Seite umfassen. Daraus folgt, dass mit dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach neuer Rechtslage bereits bei der Frage der Einordnung als zeitgeschichtliches Ereignis auch die Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen sind.

Nur wenn das durch die Pressefreiheit geschützte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in dieser Einzelfallabwägung das Recht am Eigenbild überwiegt, liegt überhaupt ein Ereignis der Zeitgeschichte vor. Generell vertreten die Gerichte die Ansicht, dass das Schutzinteresse des Betroffenen hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit umso mehr zurücktreten muss, je größer das öffentliche Informationsinteresse ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei geringem Informationswert der Abbildung für die Allgemeinheit der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen überwiegt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die relevanten Kriterien für die Abwägung wie folgt festgelegt:

Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, Bekanntheitsgrad der betroffenen Person und Gegenstand der Berichterstattung, vorheriges Verhalten der abgebildeten Person, Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung, Umstände, unter denen die Aufnahmen getätigt wurden (EGMR ZUM 2014, 284 Rn. 46).

Diese sind jedoch nicht abschließend.

Für das Beispiel des auf wahren Ereignissen basierenden Spielfilms ist auf der Seite des Filmproduzenten auch der Gesichtspunkt der Kunstfreiheit denkbar, die durch Art. 5 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützt ist.



Um unter den Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 GG zu fallen, muss es sich um eine künstlerische Tätigkeit handeln, d.h. die Verflechtung von Vorgängen, die nicht rational lösbar sind. Ferner wird verlangt, dass Intuition, Phantasie und Kunstverständnis für das künstlerische Schaffen zusammenwirken müssen (BVerfG 30, 173 (188) - Mephisto). Werden beispielsweise fiktionale Aspekte in einen Film eingebracht, welcher auf einer wahren Geschichte basiert, so könnte dies dazu führen, dass die Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 GG erfüllt sind. Je mehr die Personen in der Fiktion aufgehen und mithin auch nicht mehr erkennbar sind, desto mehr kommt wiederum die Kunstfreiheit zum Tragen (Schertz: "Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen - Die Ausnahmevorschrift des § 23 I Nr. 4 KUG", GRUR 2007, 558, 564).

Die Abwägungsfrage muss einzelfallorientiert beantwortet werden. Man erkennt jedoch schon eine Tendenz in der Rechtsprechung, welche dem Interesse am Schutz der Privatsphäre ein besonders starkes Gewicht beimisst (GRUR 2004, 1051- "Caroline von Hannover"), insbesondere hinsichtlich derjenigen Personen, die nicht als Personen des öffentlichen Lebens, wie bspw. Politiker oder Sportler, gelten.

Greift im Ergebnis dann der "Bereich der Zeitgeschichte", so zieht § 23 Abs. 2 KunstUrhG eine zweite Grenze und normiert, dass sich die in Absatz 1 genannte Befugnis jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung von Bildnissen, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird, erstreckt. Das müsste wiederum durch eine Güter- und Interessenabwägung ermittelt werden.

Es wird vertreten, dass nach der Vorverlagerung des Abwägungserfordernisses auf Ebene des § 23 Abs. 1 durch die Rechtsprechung des EGMR das Regulativ des § 23 Abs. 2 seine Funktion weitgehend eingebüßt hat. Der Anwendungsbereich dieses Absatzes hat in der Praxis in der Tat seine Bedeutung verloren.

IV. Rechtsfolgen

Konsequenzen eines Eingriffs in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen können sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Natur sein. Eine rechtswidrig dargestellte Person hat dann neben einem Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 22, 33 KunstUrhG auch einen Anspruch auf Vernichtung der Bildnisse nach § 37 KunstUrhG, Unterlassung nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog und einen Herausgabeanspruch nach §§ 812 Abs. 1 S.1 Alt 2, 818 Abs. 2 BGB.

Auch das Recht am eigenen Bild ist durch § 33 KunstUrhG strafrechtlich geschützt.

Um jedes Risiko zu vermeiden, sollte die Zustimmung der Betroffenen eingeholt werden oder entsprechende Rechtevereinbarungen getroffen werden.

HÄRTING Rechtsanwälte beraten Mandanten aus der Kultur- und Kreativwirtschaft in allen Anliegen zum Schutz ihrer Urheberrechte. Sollten Sie Fragen haben und/oder Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.